

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Braun Fluidservice GmbH

§ 1 Allgemeines

Die Verträge der Braun Fluidservice GmbH (nachfolgend BFS GmbH) werden ausschließlich anhand der nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen geschlossen. Der Kunde als Auftraggeber erklärt sich mit Vertragsschluss mit der Geltung dieser Bedingungen einverstanden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann bindend, wenn die BFS GmbH als Auftragnehmer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand, Mitwirkungs- und Hinweispflichten

1. Gegenstand der angebotenen Tätigkeiten ist ein breites Spektrum an Beratungs- und Dienstleistungen in Verbindung mit Schmierstoffprodukten. Es wird ein umfassender Service im Bereich Fluidservice geboten. Schmierstoffe können analysiert, gefiltert und getrocknet werden. Außerdem werden diverse Produkte zum Verkauf angeboten.
2. Die Leistungen werden entsprechend der Anweisung des Auftraggebers nach schriftlicher Bestätigung dieser ausgeführt. Andernfalls werden Verfahren gewählt, die der Auftragnehmer aus technischen, betriebswirtschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeigneter erachtet. Die Beratungstätigkeit wird durch schriftliche Ausarbeitung oder im Rahmen von Beratungsgesprächen mit dem Auftraggeber und oder seinen Mitarbeitern absolviert. Der Berater wählt den Ort seiner Tätigkeit selbst.
3. Der Auftraggeber hat auf alle Umstände und Vorgänge, insbesondere auf alle Risiken und Gefahren, die für die Durchführung der Leistung von Bedeutung sein könnten, hinzuweisen.
4. Er hat zu gewährleisten, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden.
5. Der Auftraggeber trägt auch bei Festpreisen jeglichen Mehraufwand der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge von ihm zu vertretender, lückenhafter, unzutreffender oder unaufrichtiger Angaben wiederholt werden müssen, oder sich verzögern.
6. Die für die Ausführung der Labordienstleistungen erhaltenen Gegenstände und Proben werden maximal für einen Zeitraum von einem Monat verwahrt, sofern die Natur nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet. Nach Ablauf der Frist werden die Gegenstände und Proben der Labordienstleistung entsorgt. Etwaige Entsorgungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Eine gewünschte Rücksendung ist bei Auftragserteilung mitzuteilen und wird nur auf Kosten des Kunden vorgenommen.
7. Bei den angebotenen Tätigkeiten werden lediglich die konkrete Dienstleistungen und kein Erfolg geschuldet.
8. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Angebot, Vertragsdurchführung

1. Von dem Auftragnehmer verfasste Angebote, einschließlich gefertigter Zeichnungen, Abbildungen und Maßangaben sind lediglich Richtwerte und nicht verbindlich.
2. Angebote werden anhand der Vorstellungen des Auftraggebers in Verbindung mit der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Auftragnehmers ausgearbeitet und erstellt.
3. In den Leistungsbeschreibungen festgelegte Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Kaufgegenstandes / Werks oder der Beratungsleistung umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z. B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Kauf- oder Leistungsgegenstandes.
4. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
5. Die auf der Internetseite www.bfs-fluidservice.de aufgeführten Produkte und Leistungen stellen kein bindendes Angebot dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ein Auftrag des Kunden ausdrücklich und schriftlich angenommen wird.
6. Im Übrigen bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers zur Wirksamkeit des Vertragsschlusses.
7. Der Auftraggeber ist erforderlichenfalls auf eigene Kosten zur Mitwirkung und technischen Hilfestellung verpflichtet. Soweit sich diese nicht aus der

Leistungsbeschreibung ergeben zählen hierzu insbesondere die Bereitstellung notwendiger und geeigneter Hilfskräfte, für die der Auftragnehmer keinerlei Haftung übernimmt, die Vornahme aller Vorarbeiten der Auftragsleistung auf eigene Rechnung, die Bereitstellung erforderlicher Vorrichtungen zur Ausführung der Arbeiten einschließlich Strom und Wasser, die Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume/Einrichtungen zur Unterbringung des Arbeitsmaterials, der Transport der Montageeile an den Arbeitsplatz, der Schutz dieser vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art und die Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume und Sanitärer Anlagen.

8. Werden Montagearbeiten vom Auftraggeber mit seinem Personal oder in seinem Auftrag arbeitenden Fremdpersonal ausgeführt und wir der Auftragnehmer nur mit der Überwachung dieser Arbeiten oder mit der Inbetriebnahme der nicht von dieser montierten Geräte und Anlagen beauftragt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, geeignetes und qualifiziertes Fachpersonal, welches selbstständig und eigenverantwortlich die anfallenden Arbeiten ausführen kann, bereitzustellen und einwandfreies, den Anforderungen der Technik entsprechendes Material zu verwenden.

§ 4 Entsendung von Personal

1. Zur Durchführung des Auftrags entsendet der Auftragnehmer ggf. entsprechendes Fachpersonal.
2. Der Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter haben die Arbeitszeit und Arbeitsleistung des gestellten Personals auf einem von dem Auftragnehmer vorgelegten Formblatt zu bestätigen. Nach der Bestätigung ist dieses für beide Seiten bindend.
3. Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass die durchzuführenden Arbeiten sofort und ohne Verzögerung nach Ankunft des Fachpersonals beginnen können und bis zur Beendigung ausgeführt werden können. Er hat demzufolge die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere hat er den Arbeitsplatz entsprechend vorzubereiten und die vereinbarten Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitarbeiter sind mit den üblichen Kleinwerkzeugen ausgestattet. Die Bereitstellung dieses Werkzeuges ist in den Berechnungsgrundsätzen enthalten.
5. Werden sonstige Geräte, insbesondere Mess-, Prüf-, und Einstellgeräte vom Auftragnehmer bereitgestellt, so hat der Auftraggeber hierfür eine im Vorfeld vereinbarte Miete zu bezahlen.
6. Der Auftraggeber gibt rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn, den Zeitpunkt bekannt, zu dem mit den beauftragten Arbeiten begonnen werden kann.
7. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Unfallverhütung, zu ergreifen. Er hat die entsendeten Mitarbeiter über bestehende Sicherheitsvorschriften und auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführungen der Tätigkeiten von Bedeutung sind.
8. Er hat den entsendeten Facharbeitern während der Durchführung der Arbeiten vollen Betriebsschutz, wie seiner eigenen Belegschaft, zu gewährleisten.
9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt dem entsendeten Personal Zusatzaufgaben zu erteilen. Zusätzliche Aufträge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Führt das Personal des Auftragnehmers gleichwohl irgendwelche zusätzlichen Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers und ohne zusätzliche Vereinbarung aus, so ist dafür jegliche Haftung hierfür durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.
10. Müßen Überstunden geleistet werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür erforderlichenfalls die behördlichen Genehmigungen zu beschaffen. Bei Nichtvorliegen dieser Genehmigungen trägt er alle Risiken, die sich daraus ergeben.
11. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten zu ergreifen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

§ 5 Preise, Rechnungsstellung, Zahlung und Erfüllung

1. Die angegebenen Preise sind abhängig von der allgemeinen Entwicklung der Preise oder Werte für Güter und Leistungen am Markt, die die Selbstkosten für die Ausführung eines Auftrags unmittelbar beeinflussen. Veränderungen wie Erhöhungen und Senkungen solcher Vorkosten werden von dem Auftragnehmer in dem Umfang an den Auftraggeber weitergegeben, wie sie sich als Kostenelemente auf die Preise des Auftragnehmers auswirken.

2. Die Zahlung der bestellten Waren erfolgt durch Vorkasse wenn im Auftrag keine andere Zahlungsweise vereinbart ist.
 3. Die Stundensätze orientieren sich an den jeweils beauftragten Arbeiten sowie an der Preisliste der BFS GmbH.
 4. Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten sind angemessene Zuschläge zu zahlen, welche sich an den entsprechenden tariflichen Regelungen oder der Preisliste orientieren.
 5. Bei der Kalkulation der Angebote geht der Auftragnehmer von einem ungehinderten Zugang zum System aus. Mehrkosten aufgrund von Unterbrechungen, die er nicht von zu vertreten hat, werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
 6. Das benötigte Material wird nach tatsächlichem Verbrauch berechnet. Alle Materiallieferungen erfolgen aufgrund der Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 7. Bei Unfall oder Arbeitsunfähigkeit einer der entsendeten Mitarbeiter hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, für sofortige ärztliche Hilfe Sorge zu tragen und erforderlichenfalls mit anfallenden Kosten in Vorlage zu treten.
 8. Die Rechnungsstellung erfolgt, sobald der Auftragnehmer alles Erforderliche zur Vertragserfüllung getan haben.
 9. Der Auftragnehmer ist berechtigt Abschlagsrechnungen zu erteilen.
 10. Die Zahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung/Abnahme bzw. Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 14 Tage nach der Rechnungsstellung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der –mit Mängeln behafteten- Leistung steht.
 11. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur aus Ansprüchen aus demselben Vertrag zu.
 12. Die Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der entsprechende Rechnungsbetrag auf das Konto des Auftragnehmers eingegangen ist und von diesem über den Betrag verfügt werden kann.
 13. Kommt der Auftraggeber als Kunde mit der Zahlung- bei Vereinbarten Ratenzahlungen mit einer Rate- ganz oder teilweise in Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet anderer Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
 14. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
 15. Das Recht zur Aufrechnung des Auftraggebers als Kunde ist ausgeschlossen, es sei denn es steh ihm eine unbestrittene oder rechtskräftig zuerkannte Forderung zu.
- § 6 Lieferzeit, Fristen, Selbstlieferungsvorbehalt und Eigentumsvorbehalt**
1. Die Angaben über Liefertermine, Lieferzeiten und Ausführungszeiträume der beauftragten Tätigkeiten und bestellten Waren sind unverbindliche Angaben, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart.
 2. Teillieferungen sind zulässig, solange sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
 3. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Auftraggeber zu beschaffenen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 4. Im Falle des Vorliegens höherer Gewalt z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, behördliche Anordnung oder auf ähnliche, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis andauerte entsprechend.
 5. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Auftragnehmers, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.
 6. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, die Entgegennahme der Ware abzulehnen, wenn sie offensichtlich von der Bestellung abweicht und ihm die Annahme im Falle von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen nicht zumutbar ist.
 7. Bei der Entsendung von Arbeitskräften gilt eine Arbeitsfrist als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten soweit durchgeführt sind, dass sie zur Abnahme oder die bearbeiteten Anlagen zur Inbetriebnahme bereit sind.
 8. Verzögern sich Arbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Fristverlängerung ein. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Umstände erst nach Inverzugsetzung eintreten. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
 9. Ist die Unterbrechung der Arbeiten von so langer Dauer, dass die Geschäftsgrundlage als gestört gilt, kann eine Vertragsanpassung verlangt werden. Ist diese nicht möglich, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen.
 10. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins schriftlich eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf dieser kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu verschulden hat. Verzögert der Auftraggeber den Versand, so hat er ab Beginn des zweiten Monats Lagerkosten in Höhe von bei einer Spedition üblichen Lagerkosten monatlich zu zahlen. Der Auftragnehmer ist stattdessen aber auch berechtigt, die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Auftraggeber die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
 11. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
 12. Die Be- und Verarbeitung von dem Auftragnehmer gelieferter, noch in seinem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in seinem Auftrag, ohne, dass für ihn hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die in seinem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber schon im Vorfeld seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer ab und hat den Gegenstand für ihn sorgfältig zu verwahren. Ist der Wert des dem Auftragnehmer gehörenden Gegenstandes geringer, als der Wert der ihm nicht gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes(Brutto- Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren und/ oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Auftragnehmer nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto- Rechnungswert) des dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend der untrennbaren Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Auftragnehmer nicht gehörender Ware. Soweit der Auftragnehmer nach dieser Vorschrift Eigentum oder Miteigentum erwirbt, verwahrt der Auftraggeber sie für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
 13. Der Auftraggeber darf die im Eigentum des Auftragnehmers stehende Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon mit Abschluss des Vertrages die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich jeglicher Saldenforderungen jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preises der Ware entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, wie er sich uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet oder ein sonstiges Interesse des Auftragnehmers besteht den Einzug vorzunehmen, wie z.B. bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten einer Überschuldung. In diesem Fall kann der Auftragnehmer die Einziehungsbefugnis widerrufen.
 14. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
 15. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der

Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Auftraggeber zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche übersteigt. Dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

16. Der Auftraggeber ist verpflichtet die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten.
17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle erforderlichen Wartungsarbeiten und Instandsetzungen unverzüglich durchführen zu lassen. Kommt er seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und den Liefergegenstand vom Auftraggeber herausverlangen.
18. Über die Eigentumsvorbehaltsware darf vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesen AGB nur mit Zustimmung des Auftragnehmers verfügt werden.
19. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere durch Pfändung, auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und muss den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten der Verfolgung der Rechte des Auftragnehmers bezüglich des Sicherungseigentums, trägt der Auftraggeber.

§ 7 Gefahrenübergang

1. Bei gelieferten Waren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder etwaiger Mängel der Sache bei einem Vertrag mit einem Unternehmer mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über, spätestens jedoch mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer. Für Verbraucher geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer über. Auf Wunsch des Kunden kann die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport-, Feuer-, oder Wasserschäden versichert werden. Für den Versand beauftragt der Auftragnehmer einen Frachtführer im Namen und auf Rechnung des Kunden.
2. Der Gefahrenübergang bei einem Werkvertrag erfolgt bei Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, ansonsten durch Übergabe der Leistung. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber in Verzug gerät.

§ 8 Leistungsverweigerungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt die Leistung zu verweigern, wenn und soweit die Leistungserbringung für ihn aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, unzumutbar ist. Unzumutbarkeit der Leistungserbringung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die Leistung in einem Land zu erbringen hätte, für welches das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland eine Reisewarnung oder einer Reisewarnung entsprechende Sicherheitshinweise ausgegeben hat, oder die Leistungserbringung gegen eine gesetzliches Gebot/Verbot oder die guten Sitten verstößt.

§ 9 Abnahme

1. Bei einem für den Auftraggeber herzustellendem Werk ist dieser zur Abnahme der Arbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist oder eine evtl. vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern
2. Werden die Arbeiten ohne Verschulden nicht unverzüglich nach deren Beendigung vom Auftraggeber abgenommen oder erfolgt eine Inbetriebnahme der Sache, so gilt die Abnahme als erfolgt.
3. Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels Abnahmeprotokoll, nachdem der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor schriftlich zur gemeinsamen Abnahme aufgefordert hat.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel der Ware/ Leistung/ des Werkes unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach deren Erhalt, schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie ihm möglich ist zu beschreiben. Soweit eine Mangelhaftigkeit bei Gefahrenübergang vorgelegen

hat, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ersetzte Teile werden sein Eigentum und sind zurückzugeben.

2. Bei Verträgen mit Unternehmern ist der Auftragnehmer im Falle eines Mangels im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. –herstellung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu.
3. Bei Verträgen mit Unternehmern bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels zu ermöglichen.
5. Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung nicht besteht und hatte er bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge von Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat er dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, die bei ihm entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Auftraggeber verlangte Reparatur, von diesem erstattet zu verlangen.
6. Im Rahmen des Werkvertragsrechts ist der Auftragnehmer berechtigt an dem Werk entstandene Schäden, sowie an Geräten und Anlagen des Auftraggebers infolge der Mangelhaftigkeit entstandene Schäden, selbst zu beseitigen. Der Auftraggeber ist zu einer Selbstvornahme nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder er durch Gefahr in Verzug zur Mängelbeseitigung gezwungen ist. In diesem Fall darf die Mängelbeseitigung nur durch geschultes Fachpersonal und mit Original-Ersatzteilen erfolgen.
7. Der Auftraggeber ist im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet dem Auftragnehmer ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Andernfalls erlöschen seine Gewährleistungsansprüche einschließlich des Anspruchs auf Schadens- oder Aufwendungsersatzes, es sei denn, eine sofortige Selbsthilfe des Auftraggebers ist zur Abwendung unverhältnismäßiger Schäden dringend geboten; in diesem Fall hat der Auftraggeber den Umstand unverzüglich anzuzeigen.
8. Will der Auftraggeber bei Vorliegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung, den Rücktritt oder die Minderung verlangen und ist die Sache bzw. das Werk nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei unsachgemäßer Montage, Inbetriebsetzung, Verwendung, Behandlung, Lagerung, Wartung, Reparatur, Instandsetzung oder Änderung des Vertragsgegenstandes, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder sonstiger vom Kunden/Auftraggeber oder Dritten zu verantwortenden Umständen. Für die Eignung des Produkts zur Verwendung und zum Einbau in eine Anlage sowie für die Schnittstellen zu dieser Anlage wird von dem Auftragnehmer keine Verantwortung übernommen, soweit dies nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.

§ 11 Haftungsausschluss und Verjährung von Haftungsansprüchen

1. Bei Verträgen mit Unternehmern sind Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 I Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 I BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder 634a I Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr.
2. Die vorgenannten Ausschluss- bzw. Verjährungsregelungen nach Nr. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen- unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit dem Mangel nicht in Verbindung stehen, werden sie ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Ausschluss- und Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer die Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

- b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle –nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache/ Erbringung einer mangelhaften Dienst- oder Werkleistung bestehender- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- c) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Sache.
- d) Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Fristen unberührt.
- e) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regeln nicht verbunden.
4. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder des Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verträgen mit Unternehmern ist die Haftung des Auftragnehmers in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S.1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch aus § 11 Nr. 7 dieser Bestimmungen und die Haftung wegen Unmöglichkeit nach § 11 Nr. 8 dieser Bestimmungen.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung des Auftragnehmers in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und 2 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung/des Werkes/der Beratung und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weiergehende Ansprüche des Auftraggebers sind- auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung- ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Absatzes gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Soweit die Leistung unmöglich ist, haftet der Auftragnehmer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen dessen sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben und /oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung /des Werkes/der Beratung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind- auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Sofern der Auftragnehmer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
10. Die Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber - gleich aus welchem Rechtsgrund- in die vereinbarte Serviceleistung eingreift oder die Betriebsparameter ändert. Dies gilt nicht, wenn aufgrund drohender Gefahren, die ihre Ursache in der Leistung des Auftragnehmers haben, Eingriffe oder Parameter sofort vorgenommen werden müssen und der Auftragnehmer mit Begründung sofort informiert wird.
11. Eine Haftung für die Qualität und Verwendbarkeit bzw. Eignung der vom Auftraggeber bereitgestellten Gegenstände und Materialien wird nicht übernommen.
12. Für Schäden, die bei der Durchführung von Überwachungs- und Inbetriebnahmearbeiten entstehen, wird nur im Falle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
13. Für die Durchführung von Überwachungs- und Inbetriebnahmearbeiten ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, wenn er nicht auch die Grundarbeiten auszuführen hatte.
14. Werden Montage- und Servicearbeiten mit dem Personal des Auftraggebers oder durch von ihm eigens beauftragtes Fachpersonal ausgeführt, so besteht keine Pflicht zur Überprüfung dieses Personals von Seiten des Auftragnehmers. Es wird keine Haftung für die Ausführung und Qualität solcher übertragener Arbeiten übernommen.
15. Das Personal des Auftragnehmers ist zur Entgegennahme von Willenserklärungen nicht berechtigt.

§ 12 Rücktrittsrecht

1. Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und in diesen AGB, insbesondere in § 10 nichts anderes geregelt ist. Der Auftraggeber hat sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung vom Auftragnehmer zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf eine Ausführung des Vertrages besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt. Der Auftraggeber hat sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung darüber zu erklären, ob er wegen einer Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 11 dieser Bedingungen unberührt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
3. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftraggeber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber durchgeführt werden.
4. Der Auftragnehmer kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftragnehmers oder einem in deren Interesse beauftragten Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

§ 13 Verjährung

1. Die nachfolgenden Regeln gelten, soweit in § 11 nichts anderes geregelt ist.
2. Soweit eine gebrauchte Sache Verkaufsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln -gleich aus welchem Rechtsgrund- sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an gebrauchten Sachen ein Jahr. Soweit eine neue oder neu herzustellende Sache verkauft wird, beträgt die Verjährungsfrist für

Schadensersatzansprüche wegen Mängeln- gleich aus welchem Rechtsgrund- ein Jahr.

3. Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche wegen der Sache gegen den Auftragnehmer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.
4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer die Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Leistungsgegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Leistungsgegenstandes verlangt werden kann und auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle –nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache/ Erbringung einer mangelhaften Dienst- oder Werkleistung bestehender- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
5. Im Übrigen gelten die sonstigen gesetzlichen Verjährungsfristen bzgl. einer Mängelhaftung bei Kauf-/Werk- oder Dienstleistungsverträgen.
6. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Sache/Lieferung/ Leistung des Werkes – gleich aus welchem Rechtsgrund- ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 I Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 I BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder 634a I Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
7. Für Verträge mit Unternehmern gelten die Verjährungsfristen des vorangegangenen Absatzes auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel in Verbindung stehen- unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit dem Mangel nicht in Verbindung stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des vorangegangenen Absatzes.
8. Die Verjährungsfristen der Nr. 5 und 6 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer die Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle –nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache/ Erbringung einer mangelhaften Dienst- oder Werkleistung bestehender- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
9. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme, bei Serviceleistungen mit dem Ende der beauftragten Arbeiten.
10. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn der Fristen unberührt.
11. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Urheberrechte an Dokumenten und Schriftstücken, gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte an den von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen und erstellten Werken liegen bei diesem.
2. Die Weitergabe der von ihm erstellten Arbeiten durch den Auftraggeber an Dritte, die Weitergabe von im Zusammenhang mit der Leistung erworbener Kenntnisse,

Informationen, Know-How an Dritte, sowie deren Veröffentlichung oder sonstiges Zugänglichmachen ist unzulässig, es sei denn, dass die Vertragsparteien hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

§ 15 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Sofern der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. HGB ist, wird der Geschäftssitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
2. Es findet deutsches Recht Anwendung ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.
4. Ergänzende oder diese Bestimmungen abändernde Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand Januar 2024